

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Alexander Wolf (AfD) vom 01.06.17

und Antwort des Senats

Betr.: Verdrängung von Altmietern durch Anmietung von Wohnraum für Ausländer mit unterschiedlichem Asyl- und Aufenthaltsstatus in Lokstedt (Wohnanlage Grandweg/An der Lohbek) (II)

In Drs. 21/9031 legt der Senat dar, dass die 226 Bewohner der Wohnanlage Grandweg/An der Lohbek mit 4 Prozent Wohnungslosen (10 von 226) und 96 Prozent Ausländern (216 von 226, 21 Nationalitäten) vertreten sind.

Von den Ausländern besitzen nach Angaben des Senats 39 Personen kein Aufenthaltsrecht, sondern nur den behördlichen Nachweis über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung). 70 Personen befinden sich in einem Asylverfahren. Weitere 107 Personen seien Flüchtlinge mit „Aufenthaltsstatus“ (kein exakter Rechtsbegriff).

Weiterhin klagen „Altbewohner“ der Anlage über Probleme des Zusammenlebens mit den in der Wohnanlage untergebrachten Ausländern. Der Senat behauptet, die Probleme würden durch das vor Ort tätige Unterkunfts- und Sozialmanagement geregelt (vergleiche Drs. 21/9031).

Dies vorausgeschickt frage ich den Senat:

Eine Auswertung des ausländerbehördlichen Fachverfahrens zu den unter den betroffenen Adressen gemeldeten Personen nach den zahlreichen gefragten Parametern ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Von einer solchen Abfrage wären zudem auch alle Bewohnerinnen und Bewohner ausländischer Staatsangehörigkeiten betroffen, die zwar unter den betroffenen Adressen gemeldet sind, aber nicht in einer der von f & w fördern und wohnen AöR angemieteten Wohnungen untergebracht werden. Die Darstellung des ausländerrechtlichen Status in der Drs. 21/9031 erfolgte daher nicht in einer fachlichen Terminologie.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

- 1. Wie viele Wohnungen werden in der Anlage von f & w fördern und wohnen AöR tatsächlich angemietet? 47 Einheiten mit 228 Plätzen oder 62 Einheiten mit 226 Plätzen oder 58 Einheiten? Bitte die genaue Anzahl der Einheiten und Personen angeben und sich nicht ausschließlich auf die Angaben von f & w fördern und wohnen AöR verlassen, sondern selbst überprüfen.*

Zur Anzahl der angemieteten Wohnungen siehe Drs. 21/5333. Die Soll-Kapazität der Wohnungen beträgt 228 Plätze. Mit Stand 31.5.2017 sind dort 230 Personen untergebracht. Eine kurzfristige Überbelegung kann aufgrund von Veränderungen der Haushaltsgrößen entstehen und wird normalerweise aufgelöst, sobald bedarfsgerechte Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

2. *Welche Kosten muss die Freie und Hansestadt Hamburg für die Anmietung und Verwaltung der Wohneinheiten in der Anlage monatlich aufbringen? Bitte auch die Größe der gesamten angemieteten Wohnfläche angeben.*

Der monatliche Mietzins beträgt 9,30 Euro/m² bei 2.985m² Wohn- und Bürofläche. Im Übrigen siehe Drs. 21/8262.

3. *In der Drs. 21/5333 wird unter anderem die Antwort gegeben, dass das Mietverhältnis zwischen dem Eigentümer Potenberg und f & w am 31.12. 2017 beendet ist. In der Drs. 21/9031 wird nunmehr schriftlich mitgeteilt, dass die Planungen diesbezüglich noch nicht abgeschlossen sind. Wann werden die Planungen abgeschlossen sein und über welche Wege wird das wann kommuniziert werden?*

Aus den vorgenannten Anfragen ergibt sich kein Widerspruch. In Bezug auf die Mietverhältnisse siehe Drs. 21/5333. Die Planungen zur Verlegung von Haushalten, die nach Beendigung des Mietvertrages weiterhin der Unterbringung bedürfen, sind noch nicht abgeschlossen (siehe auch Drs. 21/9031).

4. *Aus welchen Gründen sind die 39 Duldungsinhaber bislang nicht abgeschoben worden? Bitte differenziert die Hinderungsgründe aufschlüsseln.*

Siehe Vorbemerkung, insofern ist eine weitergehende Beantwortung nicht möglich.

5. *Wie viele Rettungswagen-Einsätze hat es in der Wohnanlage seit 2015 gegeben und inwieweit liegen hier Einsätze mit Personen vor, die unmittelbar oder perspektivisch vor einer Abschiebung standen? (Hintergrund: Altbewohner berichten über vermehrte RTW-Einsätze in der jüngsten Vergangenheit.)*

Der Aufenthaltsstatus von Patienten wird von der Feuerwehr nicht erfasst.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Gesamtzahl der Einsätze dar.

	2015	2016	2017
Notarztbesetzte Einsatzfahrzeuge	1	0	0
Rettungswagen	1	7	3
Gesamt	2	7	3

Quelle: Behörde für Inneres und Sport

6. *Wann ist mit der Abschiebung der 39 Duldungsinhaber zu rechnen?*

Duldungen werden immer nur zeitlich befristet erteilt. Bei jeder Vorsprache wird überprüft, ob die Duldungsgründe weiterhin vorliegen. Bei Wegfall der rechtlichen und tatsächlichen Abschiebehindernisse wird die Abschiebung eingeleitet.

7. *Seit wann werden die Asylberechtigungen der 70 Personen mit Aufenthaltsgestattung geprüft? Bitte die Länge der Verfahren differenziert aufschlüsseln.*

Siehe Vorbemerkung.

8. *Wann ist mit einem Abschluss der Verfahren der 70 Personen mit Aufenthaltsgestattung zu rechnen?*

Asylanträge werden in alleiniger Zuständigkeit durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geprüft. Über den Verfahrensstand liegen der zuständigen Behörde keine Erkenntnisse vor. Darüber hinaus hat das BAMF erklärt, wegen der derzeitigen Belastungssituation Anfragen der Hamburger Bürgerschaft nicht beantworten zu können.

9. *Was konkret versteht der Senat – die 107 Personen umfassende Gruppe betreffend – unter Flüchtlingen mit „Aufenthaltsstatus“?*

- a. *Handelt es sich um politisch/staatlich verfolgte Personen gemäß Artikel 16 a GG, Aufenthaltserlaubnis (AE) nach § 25 Absatz 1 AufenthG?*

Wenn ja, in wie vielen Fällen?

- b. *Handelt es sich um Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention gemäß § 60 Absatz 1 AufenthG, AE nach § 25 Absatz 2 AufenthG?*

Wenn ja, in wie vielen Fällen?

- c. *Gibt es weitere „Aufenthaltsstatus“ in der betreffenden Gruppe?*

Siehe Vorbemerkung.

10. *Warum werden die Daten zur Inanspruchnahme der Rückkehrberatung nur in anonymisierter Form erhoben? Bitte die Gründe darlegen.*

Der Zugang zur freiwilligen Rückkehrberatung der Zentralen Information und Beratung für Flüchtlinge gGmbH (Flüchtlingszentrum) soll möglichst niedrigschwellig gewährleistet werden. Personenbezogene Daten zur Inanspruchnahme der Rückkehrberatung werden von der zuständigen Behörde im Rahmen der Förderung nicht benötigt. Eine Erhebung personenbezogener Daten wäre daher unzulässig, denn ihre Kenntnis müsste zur Erfüllung der Aufgaben der erhebenden Stelle im Sinne des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) erforderlich sein (vergleiche § 12 Absatz 1 HmbDSG).

Die Angaben befinden sich in den jeweiligen Ausländerakten der betroffenen Personen. Eine automatisierte Auswertung ist technisch nicht möglich. Die händische Durchsicht aller Ausländerakten nach diesem Gesichtspunkt ist jedoch in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

11. *Wie viele Rückkehrberatungen fanden seit 2015 in Hamburg statt und welche Ergebnisse haben diese erbracht?*

	2015	2016	2017 01.01.2017- 30.04.2017
Anzahl der Beratungsgespräche des Flüchtlingszentrums	3.661	3.740	1.043
Anzahl der geförderten freiwilligen Ausreisen	1.882	2.476	164

Quellen: Flüchtlingszentrum Hamburg, Einwohnerzentralamt

Grundsätzlich werden alle Personen bei Aushändigung eines ablehnenden Asylbescheids sowie bei Ersterteilung einer Duldung über die Pflicht zur Ausreise belehrt. Darüber hinaus werden sie informiert, welche Möglichkeiten zur Unterstützung bei einer Ausreise bestehen. Bei Personen, die bereits seit längerer Zeit ausreisepflichtig sind, erfolgt dies in der Regel mehrfach. Im Übrigen siehe Antwort zu 10.

12. *Wie viele „Altbewohner“, die nicht zur öffentlich-rechtlichen Unterkunft gehören, leben derzeit noch in der Wohnanlage und welchen Anteil stellen sie im Vergleich zu den öffentlich untergebrachten Bewohnern (abzüglich der Wohnungslosen) in Prozent?*

Hierzu liegen der zuständigen Behörde keine Daten vor.

13. *In Drs. 21/9031 spricht der Senat von einer „hohen Zuwanderung“ und „zugewanderten Haushalten“ nach Hamburg, die eine zumindest zeitweise umfangreiche Unterbringung in öffentlich-rechtlichen Unterkünften erfordern.*

- a. *Was versteht der Senat konkret unter „Zuwanderung“ und auf welcher rechtlichen Basis fußt dieser Begriff und das dahinterliegende Konzept?*

- b. *Wie viele „Zuwanderer“ beziehungsweise „zugewanderte Haushalte“ sind in öffentlich-rechtlichen Unterkünften untergebracht, die zuvor nicht einen Asylantrag gestellt haben, sondern über andere Regelungen des Aufenthaltsgesetzes (zum Beispiel über die EU-Greencard-Regelung) nach Deutschland zugewandert sind?*

Zuwanderung im Sinne der Fragestellung aus der Drs. 21/9031 meint insbesondere die hohe Zahl an Flüchtlingen, die der Folgeunterbringung gemäß § 53 AsylVerfG im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung bedürfen.

Zuwanderer, die nicht als Flüchtlinge nach Hamburg verteilt wurden, sondern aus sonstigen Gründen öffentlich untergebracht werden müssen, werden von f & w nicht gesondert statistisch erfasst. f & w erfasst Daten über den Aufenthaltsstatus der Bewohnerinnen und Bewohner der örU nur, insoweit sie für den Anspruch auf Unterbringung in der öffentlich-rechtlichen Unterkunft relevant sind.

14. *Welche Maßnahmen wurden vom vor Ort tätigen Unterkunfts- und Sozialmanagement unternommen, um die traumatischen Zustände für die „Altmietler“ in der Wohnanlage zu beenden? Bitte die konkreten Beschwerden und die daraus erfolgten Maßnahmen erläutern.*

Im sozialpädagogischen Beratungsprozess ist die Vertraulichkeit der Informationen besonders wichtig. Sowohl die Beschwerdeführer, als auch die Adressaten der Beschwerden sollten grundsätzlich davon ausgehen können, dass ihre Informationen vertraulich behandelt werden. Aufgrund der geringen Anzahl der dort untergebrachten Haushalte könnten bei konkreter Nennung von Beschwerden und daraus erfolgten Maßnahmen Rückschlüsse auf die betroffenen Personen gezogen werden. Daher können aus datenschutzrechtlichen Gründen keine konkreten Angaben zu den Beschwerden und den daraus erfolgten Maßnahmen gemacht werden.

f & w verfolgt das Ziel, den sozialen Frieden in den Unterkünften sicherzustellen. Die Mitarbeiter gehen grundsätzlich allen eingehenden Beschwerden nach und versuchen zwischen den Konfliktparteien zu vermitteln beziehungsweise eine Lösung des Problems zu finden. Sofern notwendig werden hierzu auch außenstehende Dienststellen einbezogen.

15. *Warum wird in der Asylantenunterkunft kein Sicherheitsdienst mit deutschem Personal täglich von 18 Uhr bis 2 Uhr eingesetzt, so wie das auch in anderen öffentlich-rechtlichen Unterkünften gehandhabt wird, wenn das Büro-Personal ab circa 18 Uhr nicht mehr vor Ort ist? (Anm.: Das würde nicht nur den „Altmietlern“ ein Gefühl der Sicherheit geben, sondern auch die unmittelbar betroffenen Anwohner der Nebenstraßen würden das für angebracht halten.)*

Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung von Zuwanderern und Wohnungslosen werden grundsätzlich keine Sicherheitsdienste eingesetzt. Siehe hierzu Drs. 21/3550. In Bezug auf die Unterkunft Grandweg/An der Lohbek liegen f & w keine Erkenntnisse vor, die eine solche Maßnahme notwendig machen würden.